

**Rechtssache C-472/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

30. September 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

28. August 2020

**Klägerin und Rechtsmittelführerin:**

Lombard Lízing Zrt.

**Beklagter und Rechtsmittelgegner:**

PN

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittel gegen ein erstinstanzliches Urteil in einem Rechtsstreit im Zusammenhang mit einem devisenbasierten Darlehensvertrag

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Rechtsfolgen der Unwirksamkeit der den Hauptgegenstand des Vertrags betreffenden und das Wechselkursrisiko dem Verbraucher aufbürdenden Vertragsklausel wegen ihrer Missbräuchlichkeit – Festsetzung dieser Rechtsfolgen in einer Stellungnahme eines mitgliedstaatlichen Höchstgerichts, die für Instanzgerichte jedoch nicht verbindlich ist – Nationale Rechtsvorschriften, die besondere Verfahrenserfordernisse im Hinblick auf die Unwirksamkeit von Verträgen aufstellen – Nachträgliche Regelung der Rechtsfolgen durch die Gesetzgebung – Praktische Wirksamkeit der Richtlinie 93/13

Rechtsgrundlage: Art. 267 AEUV

## **Vorlagefragen**

1. Wird die volle Wirksamkeit der Richtlinie 93/13 sichergestellt, wenn die missbräuchliche Vertragsklausel (unzureichende Information über das Wechselkursrisiko), die zur Folge hat, dass der Vertrag nicht fortbestehen kann, den Hauptgegenstand des Vertrags betrifft und zwischen den Parteien streitig ist, ob die – für Instanzgerichte nicht verbindliche – Stellungnahme des Höchstgerichts im Falle des Fehlens einer dispositiven Vorschrift des nationalen Rechts Leitlinien für die Erklärung der Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des Vertrags enthält?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands möglich, wenn der Vertrag aufgrund einer seinen Hauptgegenstand betreffenden missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen kann, zwischen den Parteien Uneinigkeit besteht und auch die oben erwähnte Stellungnahme nicht maßgebend sein kann?
3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Kann im Zusammenhang mit diesem Vertragstyp im Falle einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Hauptgegenstands des Vertrags das gesetzliche Erfordernis aufgestellt werden, dass der Verbraucher gleichzeitig auch eine Klage auf Erklärung der Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des Vertrags erheben muss?
  - Falls die zweite Frage verneint wird: Wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht möglich ist, kann dann zur Sicherstellung des Gleichgewichts zwischen den Parteien die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der Verträge nachträglich durch die Gesetzgebung erklärt werden?

## **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

- Art. 1, 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29),
- Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C- 26/13, ECLI:EU:C:2014:282),
- Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2019, Dunai (C-118/17, ECLI:EU:C:2019:207),
- Urteil des Gerichtshofs vom 3. Oktober 2019, Dziubak (C-260/18, ECLI:EU:C:2019:819).

## **Angeführte nationale Vorschriften**

- § 200, § 209, § 209/A, § 237 und § 239/A des Gesetzes Nr. IV von 1959 über das Bürgerliche Gesetzbuch (A Polgári Törvénykönyvről szóló 1959. évi IV.

törvény, im Folgenden: Bürgerliches Gesetzbuch) in seiner zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Darlehensvertrags geltenden Fassung

- § 203 des Gesetzes Nr. CXII von 1996 über die Kreditinstitute und Finanzunternehmen (A hitelintézetekről és a pénzügyi vállalkozásokról szóló 1996. évi CXII. törvény) in seiner zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Darlehensvertrags geltenden Fassung
- § 1, § 3 und § 4 des Gesetzes Nr. XXXVIII von 2014 zur Regelung einzelner Fragen im Zusammenhang mit dem Beschluss der Kúria [Oberster Gerichtshof, Ungarn] zur Wahrung der Rechtseinheit bei Verbraucherdarlehensverträgen der Finanzinstitute (A Kúriának a pénzügyi intézmények fogyasztói kölcsönszerződéseire vonatkozó jogegységi határozatával kapcsolatos egyes kérdések rendezéséről szóló 2014. évi XXXVIII. törvény, im Folgenden: Erstes Devisenkredit-Gesetz)
- Gesetz Nr. XL von 2014 über Vorschriften zur Abrechnung, auf die sich das [Erste Devisenkredit-Gesetz] bezieht, und über weitere Vorschriften (A Kúriának a pénzügyi intézmények fogyasztói kölcsönszerződéseire vonatkozó jogegységi határozatával kapcsolatos egyes kérdések rendezéséről szóló 2014. évi XXXVIII. törvényben rögzített elszámolás szabályairól és egyes egyéb rendelkezésekről szóló 2014. évi XL. törvény, im Folgenden: Zweites Devisenkredit-Gesetz)
 

§ 37 des Zweiten Devisenkredit-Gesetzes stellt im Zusammenhang mit der Unwirksamkeit der Verträge besondere Verfahrenserfordernisse auf. Gemäß dieser Bestimmung kann die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nur beantragt werden, wenn auch die Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit, d. h. die Erklärung der Wirksamkeit des Vertrags oder des Fortbestehens seiner Wirkungen bis zum Erlass der Entscheidung beantragt wird. In Ermangelung dessen ist die Klage unzulässig.
- § 33 des Gesetzes Nr. LXVI von 1997 über die Organisation und Verwaltung der Gerichte (A bíróságok szervezetéről és igazgatásáról szóló 1997. évi LXVI. törvény) in seiner zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Darlehensvertrags geltenden Fassung
- § 25 des derzeit geltenden Gesetzes Nr. CLXI von 2011 über die Organisation und Verwaltung der Gerichte (A bíróságok szervezetéről és igazgatásáról szóló 2011. évi CLXI. törvény)
- Gutachten des Kúria Polgári Kollégiuma (Zivilsenat der Kúria [Oberster Gerichtshof, Ungarn]) Nr. 1/2010 vom 28. Juni 2010 zu den Rechtsfolgen der Unwirksamkeit

Gemäß Nr. 5 dieses Gutachtens kann das Gericht, sofern der Grund für die Unwirksamkeit beseitigt werden kann oder später weggefallen ist, die unwirksame Vertragsklausel rückwirkend zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses für wirksam erklären. Die Erklärung der Wirksamkeit ist eine der Wiederherstellung der ursprünglichen Situation gleichrangige Möglichkeit. Falls beide Anwendung finden könnten, liegt es im Ermessen des Gerichts, darüber zu entscheiden, welche Rechtsfolgen der Ungültigkeit anzuwenden sind.

- Durch den Beratungsausschuss der Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) zur Prüfung der Rechtsanwendungspraxis der sogenannten Verfahren zur Unwirksamkeit der Devisenkredite am 19. Juni 2019 als Mehrheitsentscheidung angenommene Stellungnahme

Diese Stellungnahme, die für die Instanzgerichte nicht verbindlich ist, gibt den Gerichten im Fall der Unwirksamkeit der Vertragsklauseln, die das Wechselkursrisiko dem Verbraucher aufbürden, die Möglichkeit, zwei Lösungen in Betracht zu ziehen, die dogmatisch gleichermaßen begründet werden können. Zum einen kann ein devisenbasierter Darlehensvertrag vom Gericht in der Weise für wirksam erklärt werden, dass die Abrechnungswährung der [Ungarische] Forint wird, wobei der Geschäftszins dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Zinswert in Forint zuzüglich des Zinszuschlags entspricht. Zum anderen kann das Gericht den Vertrag auch so für wirksam erklären, dass es den Umrechnungskurs zwischen ausländischer Währung und Forint nach oben begrenzt und den im Vertrag festgelegten Zinssatz bis zum Tag der Umrechnung in Forint unberührt lässt.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Der Beklagte des Ausgangsverfahrens wollte einen Personenkraftwagen des Typs Rover kaufen. Er verfügte über 362 500 Forint (HUF)<sup>1</sup> aus eigenen Mitteln, darüber hinaus benötigte er ein Darlehen in Höhe von 1 417 500 Forint. Daher stellte er am 3. Dezember 2009 bei der Lombard Finanzirozási Zrt., der Rechtsvorgängerin der Klägerin des Ausgangsverfahrens, einen Finanzierungsantrag. In dem Finanzierungsantrag hieß es, dass der Beklagte des Ausgangsverfahrens am 3. Dezember 2009 die eigenen Mittel und anschließend vom 5. Januar 2010 bis 5. Mai 2016 monatlich 34 900 HUF Rückzahlungsraten in Höhe von insgesamt 2 689 225 HUF zu zahlen habe.

<sup>1</sup> Der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank wies zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Vertrags, d. h. am 4. Dezember 2009, für einen Euro 269,14 HUF aus; bei Kündigung dieses Vertrags, d. h. am 14. September 2015, wurde für einen Euro 313,33 HUF festgesetzt; zum Zeitpunkt des Erlasses des erstinstanzlichen Urteils, d. h. am 11. Juli 2019, wurden für einen Euro 325,83 HUF ausgewiesen und am Tag der Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens, d. h. am 30. September 2020, belief sich der Referenzkurs für einen Euro auf 365,53 HUF. Vgl. in diesem Zusammenhang: [https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/eurofxref-graph-huf.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-huf.en.html)

- 2 Am 4. Dezember 2009 schlossen die Lombard Finanszírozási Zrt. als Gläubigerin und der Beklagte des Ausgangsverfahrens als Schuldner einen auf Schweizer Franken basierten individuellen Verbraucherdarlehensvertrag mit variablem Zinssatz. Die Vertragsparteien legten die Bedingungen für die Rückzahlung des Darlehens fest und vereinbarten außerdem, dass für die im Vertrag nicht geregelten Fragen die Geschäftsbedingungen der Kreditvergabe der Lombard Finanszírozási Zrt., die untrennbarer Bestandteil des Vertrags sind, maßgeblich sind.
- 3 Der Beklagte des Ausgangsverfahrens unterzeichnete am 4. Dezember 2009 auch eine „Erklärung zur Aufklärung über das Risiko“. Diese Erklärung informierte den Schuldner über das Zinsrisiko sowie über voraussichtliche Zinsänderungen. Gemäß der Erklärung ist auch das Wechselkursrisiko zu tragen. Die Rückzahlungsraten sind in Devisen festgelegt, die dann in Forint umgerechnet werden, so dass ein Wechselkursunterschied entsteht; die künftige Änderung des Devisenkurses ist jedoch unvorhersehbar. Die allgemeine Information über die Wechselkursänderung war in den Geschäftsbedingungen unter den Begriffsbestimmungen „Wechselkursänderung I“ und „Wechselkursänderung II“ enthalten.
- 4 Die Lombard Finanszírozási Zrt. wurde am 31. August 2010 durch Verschmelzung aufgelöst und die Klägerin des Ausgangsverfahrens wurde ihre allgemeine Rechtsnachfolgerin.
- 5 Die Abrechnung nach dem vom ungarischen Gesetzgeber 2014 erlassenen Zweiten Devisenkredit-Gesetz betraf auch den zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens geschlossenen Darlehensvertrag. In deren Rahmen rechnete die Klägerin des Ausgangsverfahrens bei dem Beklagten des Ausgangsverfahrens in Bezug auf den Betragsgegenstand ab, zu dem das Erste Devisenkredit-Gesetz geregelt hatte, dass dessen Berechnung missbräuchlich erfolgte. In der detaillierten Aufstellung war auch angegeben, dass sich der jährliche Geschäftszins vor und nach Vertragsänderung auf 22,32 % belief. Diese Abrechnung ist vom Beklagten des Ausgangsverfahrens nicht bestritten worden und stellt somit eine geprüfte Abrechnung dar.
- 6 Der Beklagte des Ausgangsverfahrens geriet mit der Zahlung der Rückzahlungsraten in Verzug. Daher kündigte die Klägerin des Ausgangsverfahrens am 14. September 2015 den Darlehensvertrag und erhob anschließend beim Pesti Központi Kerületi Bíróság (Zentrales Stadtbezirksgericht Pest, Ungarn) Klage gegen den Beklagten. Mit ihrer Klage beantragte sie, den am 4. Dezember 2009 zwischen den Parteien des Rechtsstreits geschlossenen Darlehensvertrag rückwirkend bis zum Zeitpunkt seines Abschlusses für gültig zu erklären und den ursprünglichen Geschäftszins auf einen Jahreszinssatz von 23,07 % festzusetzen. Sie beantragte ferner, den Beklagten zu verurteilen, 490 102 HUF als Forderung aus dem Vertrag zuzüglich Verzugszinsen sowie die Verfahrenskosten der Klägerin zu zahlen.

- 7 In seiner Klagebeantwortung machte der Beklagte des Ausgangsverfahrens geltend, dass die Klauseln eines Darlehensvertrags, mit denen ihm das Wechselkursrisiko in vollem Umfang auferlegt werde, missbräuchlich seien, und er bestritt auch, dass die Informationen über das Wechselkursrisiko klar und verständlich gewesen seien. Er machte ferner geltend, der Vertrag sei unwirksam, weil er unter Verstoß gegen die anwendbaren ungarischen Rechtsvorschriften keinen klaren und bestimmten Prozentsatz des Geschäftszinses festgelegt habe. Der Beklagte beanstandete außerdem, dass die Klägerin dem Vertrag keine detaillierte Abrechnung über die Entwicklung der Verbindlichkeiten beigelegt habe, auf deren Grundlage diese Verbindlichkeiten genau hätten verfolgt werden können. Der Beklagte erhob außerdem Widerklage, mit der er geltend machte, dass er seit Vertragsschluss insgesamt 3 151 644 Forint an die Klägerin gezahlt habe, während sich der ursprüngliche Darlehensbetrag nur auf 1 417 500 Forint belaufen habe, so dass der Beklagte davon ausgeht, dass er ab Oktober 2012 zu viel gezahlt habe. Er beantragte daher in seiner Widerklage, die Klägerin wegen ungerechtfertigter Bereicherung und wegen der Unwirksamkeit des Vertrags zur Zahlung von 1 734 144 Forint zu verurteilen. Er beantragte ferner, der Klägerin aufzugeben, den Fahrzeugbrief des Rover herauszugeben und das Optionsrecht der Klägerin zu löschen.
- 8 Obwohl die Klägerin des Ausgangsverfahrens nicht den gesamten von dem Beklagten bis dahin zurückgezahlten Betrag in Frage stellte, trat sie der Widerklage wegen ungerechtfertigter Bereicherung entgegen und erkannte auch deren buchhalterische Herleitung nicht an. Überdies sei das Wechselkursrisiko klar und verständlich dargestellt worden. Außerdem könne der Umstand, dass der Prozentsatz der Geschäftszinsen im Vertrag nicht angegeben sei, allenfalls zu einer heilbaren Teilunwirksamkeit führen. Schließlich wies die Klägerin darauf hin, dass der in der Abrechnung nach dem Zweiten Devisenkredit-Gesetz angegebene Zinssatz vom Beklagten nicht beanstandet worden sei, so dass die Angabe des Geschäftszinssatzes durch das Gericht ersetzt und die Unwirksamkeit des Vertrags somit geheilt werden könne.
- 9 Am 11. Juli 2019 erließ das Zentrale Stadtbezirksgericht Pest ein Urteil, mit dem es den Darlehensvertrag der Parteien des Rechtsstreits als auf Forint basierend qualifizierte, ihn bis zum Zeitpunkt seines Abschlusses rückwirkend für gültig erklärte und den Jahreszinssatz des Geschäftszinses in Forint auf 23,07 % festsetzte. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Auf die Widerklage des Beklagten verurteilte es die Klägerin zur Zahlung von 462 419 HUF sowie die Herausgabe des Fahrzeugbriefs des Rover und ordnete die Löschung des Optionsrechts der Klägerin an. Im Übrigen wies es die Widerklage ab.
- 10 Zum Prozentsatz der Geschäftszinsen in Devisen stellte das Zentrale Stadtbezirksgericht Pest in der Urteilsbegründung fest, dass der von der Klägerin angegebene Zinssatz aus dem Darlehensvertrag und den Geschäftsbedingungen nicht entsprechend abgeleitet werden könne und dieser Zinssatz nicht nachgewiesen worden sei. Das Zentrale Stadtbezirksgericht Pest schloss sich der Auffassung des Beklagten an, dass die von der Klägerin angegebenen

Geschäftszinsen dem Wesen der devisenbasierten Konstruktion zuwiderliefen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags zwischen den Parteien des Rechtsstreits betrug nämlich der Zins für auf Forint basierende Darlehen etwa 20 %, während der Zins für die im selben Zeitraum aufgenommenen devisenbasierten Darlehen 10 % oder sogar niedriger war. Nach Ansicht des Zentralen Stadtbezirksgerichts Pest sei es Sache der Klägerin gewesen, zur Stützung ihrer Klage den wesentlichen Inhalt des Vertrags und den Geschäftszinssatz in Devisen nachzuweisen, dem sei sie jedoch nicht nachgekommen.

- 11 Was die Information über das Wechselkursrisiko betrifft, stellte das Zentrale Stadtbezirksgericht Pest auf Grundlage der Richtlinie 93/13, des Urteils vom 20. September 2018, OTP Bank und OTP Faktoring (C-51/17, ECLI:EU:C:2018:750), und des Beschlusses [der Kúria (Oberster Gerichtshof)] zur Wahrung der Rechtseinheit in Zivilsachen Nr. 6/2013 PJE die Missbräuchlichkeit der Vertragsklausel, die das Wechselkursrisiko dem Verbraucher aufbürdet, fest. Das Zentrale Stadtbezirksgericht Pest entschied ferner, dass alle Rechtsfolgen, die sich zum einen aus der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, mit der das Wechselkursrisiko dem Verbraucher aufgebürdet werde, und zum anderen aus der teilweisen Unwirksamkeit wegen fehlender Zinsfestsetzung ergäben, zusammen anzuwenden seien.
- 12 Im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit ging das Zentrale Stadtbezirksgericht Pest von der am 19. Juni 2019 angenommenen Stellungnahme des Beratungsausschusses der Kúria (Oberster Gerichtshof) aus. Es erklärte den Darlehensvertrag der Parteien des Rechtsstreits insofern für gültig, dass er diesen wegen der Missbräuchlichkeit des Wechselkursrisikos als auf Forint basierend qualifizierte. Im Hinblick auf die Differenz zwischen allen Rückzahlungsraten (2 689 225 HUF) und dem Darlehensbetrag (1 417 500 HUF) wurde der jährliche Prozentsatz des ursprünglichen Geschäftszinses auf der Grundlage der durch die Klägerin abgeleiteten Abrechnung auf 23,07 % festgesetzt. Die Klägerin wurde jedoch verurteilt, an den Beklagten als Differenz zwischen dem vom Beklagten bisher tatsächlich gezahlten Betrag in Höhe von 3 151 644 HUF und den ursprünglichen Rückzahlungsraten in Höhe von insgesamt 2 689 225 HUF einen Betrag in Höhe von 462 419 HUF wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu zahlen.
- 13 Die Klägerin legte gegen das Urteil des Zentralen Stadtbezirksgerichts Pest Rechtsmittel beim vorlegenden Gericht ein, das im Rahmen seiner Entscheidung über das Rechtsmittel den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 14 Die Klägerin des Ausgangsverfahrens beantragt, dass das vorlegende Gericht das Urteil des Zentralen Stadtbezirksgerichts Pest dahin abändert, dass von der Einstufung des Darlehensvertrags zwischen den Parteien des Rechtsstreits als auf

Forint basierender Darlehensvertrag Abstand genommen werde und der Beklagte gleichzeitig zur Zahlung des auch im ersten Rechtszug geltend gemachten Betrags von 490 102 HUF zuzüglich Verzugszinsen und Verfahrenskosten der Klägerin verurteilt wird. Sie beantragt ferner, die Widerklage des Beklagten in vollem Umfang abzuweisen und von der Anordnung der Herausgabe des Fahrzeugbriefs und der Löschung des Optionsrechts im Urteil Abstand zu nehmen.

- 15 Die Klägerin des Ausgangsverfahrens macht geltend, in der „Erklärung zur Aufklärung über das Risiko“ sei eindeutig angegeben worden, dass der Beklagte das Wechselkursrisiko zu tragen habe. Sie habe den Beklagten auch darauf hingewiesen, dass die künftige Entwicklung des Devisenkurses nicht vorhersehbar sei. Nach Ansicht der Klägerin verstößt der devisenbasierte Darlehensvertrag auch nicht allein deshalb, weil ein günstigerer Zinssatz ein Wechselkursrisiko für den Schuldner darstelle, gegen das Gesetz oder die guten Sitten, er sei ferner kein Wuchervertrag, er betreffe auch keine unmögliche Leistung noch sei er ein Scheinvertrag.
- 16 Die Klägerin verweist auf Nr. 1 des Beschlusses zur Wahrung der Rechtseinheit in Zivilsachen Nr. 2/2014 PJE, nach dem der Verbraucher das Wechselkursrisiko unbeschränkt trage. Eine Vertragsklausel über das Wechselkursrisiko könne nur geprüft werden, wenn ihr Inhalt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für einen normal informierten und angemessen aufmerksamen und vorsichtigen Durchschnittsverbraucher nicht klar und verständlich gewesen sei. Wenn dieser Verbraucher auf der Grundlage des Vertragstextes und der Informationen des Finanzinstituts eindeutig erkennen konnte, dass das Wechselkursrisiko uneingeschränkt von ihm zu tragen ist und es keine Obergrenze für Wechselkursschwankungen zu seinen Lasten gibt, könne keine Missbräuchlichkeit der untersuchten Klausel festgestellt werden. Nach Ansicht der Klägerin entsprechen die von ihr zur Verfügung gestellten Informationen den Urteilen vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, ECLI:EU:C:2014:282), und vom 20. September 2017, Andriuc u. a. (C-186/16, ECLI:EU:C:2017:703). Aus den Geschäftsbedingungen gehe klar hervor, dass der Schuldner auch Wechselkursschwankungen zahlen müsse, der Wechselkurs extrem schwanken könne, und diese Schwankungen nach oben nicht begrenzt seien.
- 17 Die Klägerin wendet sich gegen die Feststellung des Zentralen Stadtbezirksgerichts Pest, nach der sie den von ihr angegebenen Zinssatz von 23,07 % nicht nachgewiesen habe. Sie habe nämlich im erstinstanzlichen Verfahren detailliert zur Höhe des Geschäftszinses vorgetragen. Bei der Erklärung der Gültigkeit des Vertrags sei das Zentrale Stadtbezirksgericht Pest auch verpflichtet gewesen, den Geschäftszinssatz auf der Grundlage des für die betreffende Währung geltenden Zinssatzes und des Zinszuschlags zu ändern. Die Erklärung der Gültigkeit eines Vertrags dürfe nämlich nicht zu einer Störung des vertraglichen Gleichgewichts zwischen den Parteien in einem Maße führen, welches zu einer Unverhältnismäßigkeit der Werte von Leistung und Gegenleistung im Rechtsverhältnis führe.



- 18 In seiner Rechtsmittelerwiderung beantragt der Beklagte, das Urteil des Zentralen Stadtbezirksgerichts Pest zu bestätigen. Nach Ansicht der Kúria (Oberster Gerichtshof) sei die Information über das Wechselkursrisiko als Teil der Hauptleistung anzusehen; fehle diese Information jedoch oder sei sie missbräuchlich, sei der ganze Vertrag hinfällig. Zur Stützung seines Standpunkts führt er einzelne Gerichtsurteile an.

**Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 19 Das vorliegende Gericht möchte im Licht der früheren Entscheidungen des Gerichtshofs klären, welche rechtlich zulässigen Möglichkeiten im Fall der Unwirksamkeit des Hauptgegenstands des Vertrags im Hinblick auf die Erklärung der Gültigkeit bzw. der Wirksamkeit der betreffenden Verträge eintreten können.

ARBEITSDOKUMENT